

Steuerinformation zum Jahreswechsel

Dezember 2018



*„Die Probleme dieser Welt können nicht mit
den gleichen Denkweisen gelöst werden, mit
denen sie erzeugt wurden.“*

(Albert Einstein)

*„Sobald entschieden ist, dass etwas gemacht
werden kann und soll, werden wir auch
einen Weg dazu finden.“*

(Abraham Lincoln)

Künftige Steuereinhebung bringt Entlastungen

Steuerreform. Für die Umsetzung der ab 2020 geplanten großen Steuerreform wurden Ende August 2018 Vereinfachungen durch Einkommensteuervergünstigungen bei Kleinunternehmen bis € 30.000 Jahresumsatz in Diskussion gestellt. Auch wurde davon gesprochen, das alte Einkommensteuergesetz „in den Mistkübel“ zu werfen.



Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager und Mag. Stephan Schlager.

Von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) wurde gewarnt, dass mit den vorgeschlagenen Pauschalierungen Steuerpflichtige schlechter aussteigen können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es gleichsam ein „Muss“, mit einem unabhängigen Steuerberater den Einzelfall durchzusprechen. Dabei ist auf die

Zusammenhänge mit anderen Steuerarten – insbesondere der Umsatzsteuer, die wohl als EU-Steuer zu bezeichnen ist – zu achten. Auch ergeben sich in einem Steuerjahr vielfältige wirtschaftliche und rechtliche Änderungen. Bei der Wahl der optimalen Rechtsform, die sich bereits bei der Unternehmensgründung stellt, ist die Besteuerung ein wesentli-

Datenschutz beachten

Die soeben eingeführte Datenschutzgrundverordnung der EU ist bei den für die Steuerfestsetzung notwendigen



Informationen, die in der Regel personenbezogene Daten sind, zu beachten. „Wie weit der Spielraum des Gesetzgebers bei der Informationsbeschaffung – d.h. der Erlangung steuerrelevanter personenbezogener Daten – ist, ist daher am Maßstab des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens und des Datenschutzes zu messen“ (Rust/Blum, Grundrechtsschutz im Steuerrecht, 20. ÖJT Band IV/1, Wien 2018: 59).

Besseren Service

Es gibt nun für die Steuerveranlagungen 2017 Erfahrungen über den automatischen Lohnsteuerausgleich und die automatische Datenübermittlung von Sonderausgaben (Spenden, Kirchenbeitrag), die als wichtige Schritte zum Bürokratieabbau und zur Serviceorientierung der Finanzverwaltung angekündigt und umgesetzt wurde. Die Abwicklung in der Praxis zeigt, dass leicht Fehler passieren. Wird etwa bei der Finanzverwaltung der letzte Buchstabe im Vornamen anders geschrieben als beim spendenempfangenden Verein, lassen sich die Daten nicht übermitteln. Der einzelne Steuerpflichtige muss genau kontrollieren, ob seine Zahlungen steuerlich berücksichtigt werden.

Unternehmen profitieren

Vereinfachungen in der Steuerdeklaration sind zu begrüßen, da durch die diversen Compliance-Vorschriften die steuerliche Beratung oft in den Hintergrund gedrängt wird. Deswegen fordert die KSW laufend Vereinfachungen des heimischen Steuersystems. Unverständnis erzeugen aber Aussagen vonseiten des BMF, dass Kleinunternehmen durch die geplanten Reformen keinen Steuerberater mehr benötigen werden.

Eine Erhebung des BMF zeigt, dass bundesweit rund 67 % der Kleinbetriebe steuerlich vertreten sind und dass weiters 23 % der Kleinbetriebe Arbeitnehmer beschäftigen. Somit sind Vereinfachungen bei der Anmeldung und Abrechnung von Dienstnehmern sowie Reduktionen bei den Lohnnebenkosten zu fordern, um Unternehmer nicht aus steuerlichen Gesichtspunkten von der Beschäftigung von Arbeitnehmern abzuschrecken. Die Dauer von steuerlichen Beschwerden bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ist bereits überaus lang. Hier müsste verstärkt in die Zahl der Richter beim Bundesfinanzgericht investiert werden.

Miteinander reden

Wir leben leider in einer Zeit, wo der Gesetzgeber vielfach überschneidende Strafen einführt und Finanzstrafverfahren statt Gespräch und Verständigung rasch die Tagesordnung bestimmen. In der digitalen Compliance-Welt gilt es sich auszuweisen. Das alte Sprichwort „Durchs Reden kommen die Leute zusammen“ ist wohl besonders zu pflegen.

KONTAKT

Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater
Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef
Schlager, Mag. Stephan Schlager
Freistädter Straße 307
A-4046 Linz
Tel. 0732/750530
www.taxoffice.at



Steuerpolitik, aktuelle Steueränderungen und Steuertipps für 2018/2019

von

WP/StB Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager / WP/StB Mag. Stephan Schlager

1 Umsetzung des Regierungsprogrammes 2017 bis 2022 im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Leider können zur angekündigten großen Steuerreform noch keine Detailinformationen gegeben werden, da diese bisher nicht vorliegen (s. Beitrag Chef Info im Anhang).

Der anerkannte deutsche Verfassungsrichter und Steuerrechtsprofessor Paul Kirchhof hat in seinem Buch „Der Weg zu einem neuen Steuerrecht – klar, verständlich, gerecht“ ausgeführt: „Wenn unser Steuerrecht ein Standortfaktor bleiben soll, müssen wir das Steuerrecht grundlegend vereinfachen, von allen Privilegien befreien und dementsprechend die Steuersätze und die Zahl der Steuern radikal senken.“ Für Steuerberater und Steuerpflichtige ist insbesondere im Auf und Ab der Wirtschaftskonjunktur die Planungssicherheit notwendig.

2 Jahressteuergesetz 2018

Grundsätzlich ist es 2018 gelungen, mit nur einem Jahressteuergesetz tatsächlich „auszukommen“. Es wurde verfahrensrechtlich dem internationalen Trend folgend ein kooperatives Zusammenwirken bei der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen umzusetzen versucht.

2.1 Auskunftsbeseid und begleitende Kontrolle

So wurde die Möglichkeit über „Treu und Glauben“-Auskünfte hinaus Auskunftsbeseide einzuholen erweitert sowie eine „begleitende Kontrolle“ bei Außenprüfungen von Großunternehmen wahlweise eingeführt.

Zu den bisherigen gesetzlichen Auskunftsbereichen Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise werden ab 1.1.2019 weitere Auskunftsbereiche geschaffen: Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer und abgabenrechtlicher Missbrauch.

Ab 1.7.2019 wird eine Frist von zwei Monaten für die Antragserledigung eingeführt. Es fällt ein Verwaltungskostenbeitrag zwischen € 1.500,00 und € 20.000,00 an.

Die begleitende Kontrolle, welche ab 1. Jänner 2019 eine Alternative zur Außenprüfung bietet, soll eine neue Art der Zusammenarbeit von Unternehmen und Finanzverwaltung darstellen. Ein ständiger Austausch zwischen den beiden Akteuren erhöht die Rechtssicherheit, soll nachträgliche hohe Steuernachzahlungen aufgrund von Abgabenprüfungen vermeiden und eine nachträgliche Außenprüfung gänzlich ersetzen.

Die begleitende Kontrolle ist derzeit nur für größere Unternehmen möglich (Umsatzerlöse in den letzten zwei Jahren ab Antragstellung mehr als 40 Millionen Euro). Zudem müssen vom Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Unter anderem muss ein internes

Steuerkontrollsystem implementiert und vom Wirtschaftsprüfer testiert werden. Es besteht außerdem auch eine erhöhte Offenlegungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung.

2.2 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind Aufwendungen für Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110,00 je Monat der Berufsausbildung.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der ab dem 1.1.2019 dann zusteht, wenn für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus plus beträgt pro Kind

- € 125,00 monatlich (= € 1.500,00 jährlich) bis zum 18. Geburtstag des Kindes
- € 41,67 monatlich (= € 500,00 jährlich) nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange für das Kind Familienbeihilfe gebührt.

Der Anspruch stellt auf eine monatliche Betrachtung ab, weshalb auch für jene Kinder, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden, ein aliquoter Anteil von € 125,00 pro Monat zusteht.

Für Kinder, die nicht im Inland, sondern im EU/EWR-Raum/Schweiz leben, werden der Familienbonus Plus und der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, gebühren kein Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.

Um den Familienbonus Plus ab 1.1.2019 bereits in der laufenden Gehaltsabrechnung geltend machen zu können, ist das neu gestaltete Formular E 30 auszufüllen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Dabei ist die allfällige Aufteilung mit Partner bzw Unterhaltsverpflichtetem im Ausmaß von je 50 % oder die alleinige Geltendmachung im Ausmaß von 100 % anzugeben. Grundsätzlich bleibt auch die Möglichkeit, den Familienbonus Plus im Rahmen der jährlichen Steueranmeldung geltend zu machen.

2.3 Neue Hinzurechnungsbesteuerung

Basierend auf den Vorgaben der EU-Richtlinie zur Vermeidung von internationalen Steuervermeidungspraktiken („Anti-BEPS-Richtlinie“) wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 eine Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft (§ 10a KStG) für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, eingeführt.

Bislang unterlagen derartige niedrig besteuerte Passiveinkünfte nur bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung. Nun wird allein auf die wirtschaftliche Beteiligung abgestellt. Voraussetzung für die Hinzurechnungsbesteuerung ist, dass die beherrschende Körperschaft selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne der ausländischen Körperschaft hat. Zu den betroffenen Passiveinkünften zählen ua Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären, Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken sowie Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen.

Die Hinzurechnungsbesteuerung kommt zur Anwendung, wenn die niedrigbesteuerte ausländische Körperschaft Passiveinkünfte erzielt, die mehr als ein Drittel der gesamten Einkünfte der

Auslandskörperschaft betragen und keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für diesen Substanznachweis sind die Kriterien Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten heranzuziehen.

Eine Niedrigbesteuerung liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5 % beträgt. Dabei ist das gesamte Einkommen der ausländischen Gesellschaft auf Basis der österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften umzurechnen.

Geändert wurde auch der bisherige Methodenwechsel für sogenannte Portfoliobeteiligungen, das sind im Wesentlichen Auslandsbeteiligungen bis zu 10 %. Bei diesem Methodenwechsel wurde bisher lediglich auf die Niedrigbesteuerung, nicht hingegen auf einen passiven Unternehmensschwerpunkt abgestellt. Der neue Methodenwechsel, der nunmehr im § 10a Abs 7 KStG geregelt ist, umfasst Gewinnanteile aus internationalen Schachtelbeteiligungen sowie aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab 5 %, wenn der Unternehmensschwerpunkt der niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft in der Erzielung von Passiveinkünften liegt und die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5 % beträgt.

Werden derartige Einkünfte bereits im Rahmen der neuen Hinzurechnungsbesteuerung erfasst, unterbleibt der Methodenwechsel. Im Gegensatz zur Hinzurechnungsbesteuerung führt der Methodenwechsel – wie bisher – erst anlässlich einer Gewinnausschüttung zur Besteuerung.

3 Neuerungen bei der „Kammerumlage 1“ ab 2019

Wirtschaftskammermitglieder müssen ab einem Wert von im Inland steuerbaren Umsätzen von € 150.000,00 neben der sogenannten Grundumlage eine „Kammerumlage 1“ zur Finanzierung der Wirtschaftskammer entrichten. Mit 1.1.2019 wird die Höhe der zu entrichtenden Kammerumlage 1 verringert.

Die Vorsteuer aus der Anschaffung von Anlagevermögen wird nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der KU 1 einbezogen. Diese Regelung umfasst das gesamte ertragsteuerliche Anlagevermögen. Es wird nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern unterschieden und gilt des Weiteren auch für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie bisher zählen die Vorsteuerbeträge für Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder), die aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht dem Unternehmen zugeordnet sind, nicht zur Bemessungsgrundlage.

Weiters wurde mit der Novellierung ein degressiver Staffeltarif geschaffen, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Kammerumlage sinkt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe wurde von der WKÖ der niedrigere Schwellenwert bei € 3 Mio. und der höhere Schwellenwert bei € 32,5 Mio. festgesetzt. Zudem erfolgte eine Senkung des KU-Satzes von 0,3 % auf 0,29 % bis zu dem niedrigeren Schwellenwert von € 3 Mio. Auf die Bemessungsgrundlage kommt für jenen Teil, der zwischen erstem und zweitem Schwellenwert liegt, ein um 5 % verminderter KU-Satz zur Anwendung. Für den Teil, der den zweiten Schwellenwert übersteigt, kommt hingegen ein um 12 % verminderter KU-Satz zur Anwendung.

Daraus ergeben sich folgende KU-Sätze:

- | | |
|--|----------|
| - bis € 3 Mio. Vorsteuer: | 0,2900 % |
| - von € 3 Mio. bis € 32,5 Mio. Vorsteuer | 0,2755 % |
| - über € 32,5 Mio. Vorsteuer | 0,2552 % |

4 Sozialversicherung: Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Ab 1.1.2019 sind die individuellen Beitragsgrundlagen sämtlicher Arbeitnehmer monatlich anstelle der Gesamtsumme aller Entgelte an die Sozialversicherung zu melden. Dafür entfallen die Beitragsnachweisung sowie der sozialversicherungsrechtliche Teil im jährlichen Lohnzettel, weil diese Meldungen gänzlich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt werden. Dies gilt für Vorschreibetriebe und Selbstabrechner. Die Verpflichtung zur Übermittlung des Lohnzettels an die Finanzbehörde besteht weiterhin.

4.1 Anmeldung und Änderungsmeldungen

Ab 1.1.2019 wird auch die Anmeldung von Beschäftigten neu geregelt. Vor Arbeitsantritt müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Beitragskontonummer,
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
- der Tag des Beschäftigungsbeginns sowie
- das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung.
- Zusätzlich ist noch anzugeben, ob es sich um einen Arbeiter oder Angestellten handelt und
- wann die betriebliche Mitarbeitervorsorge beginnt.

Die bisherige Mindestangaben-Anmeldung wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Die für eine vollständige Anmeldung erforderlichen Daten sind dann mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln. Diese ist im Regelfall bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten. Bei Arbeitsantritt in der zweiten Monatshälfte ist die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung erst bis zum 15. des übernächsten Monats vorzunehmen, wodurch der Anmeldeverpflichtung endgültig entsprochen wird. Eine frühere Meldung bleibt zulässig.

Mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung kommt es auch zu Anpassungen bei der Änderungsmeldung. Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, während des Bestands der Pflichtversicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen sieben Tagen dem Krankenversicherungsträger zu melden.

Die Pflicht zur Änderungsmeldung umfasst aber nur jene Änderungen, die nicht in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Die Fälle, die eine Änderungsmeldung erforderlich machen, werden sich daher reduzieren. Die Unterscheidung ist aber insofern bedeutsam, als die Änderungsmeldung innerhalb von sieben Tagen, die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung erst bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten sind. Anwendungsfall für eine Änderungsmeldung ist beispielsweise der Umstieg von der Geringfügigkeit auf eine Vollversicherung während eines Monats. Betrifft die Änderung aber einen bereits abgerechneten Zeitraum, so soll nach Angabe der Sozialversicherung die Stornierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (und keine Änderungsmeldung) vorgenommen werden.

4.2 Sanktionen

Werden die Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig übermittelt, drohen je nach Dauer der Verspätung gestaffelte Säumniszuschläge (€ 5,00 bis € 50,00 pro Dienstnehmer). Wenn nach Ablauf des Kalendermonats immer noch keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung vorliegt, so kann zum einen ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50,00 vorgeschrieben werden, zum anderen können die monatlichen Beitragsgrundlagen geschätzt werden. Bis zur voll-

ständigen Übermittlung können die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben werden. Liegen solche nicht vor, kann der Krankenversicherungsträger diese unter Heranziehung der Daten von Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber oder – falls es solche nicht gibt – auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festsetzen.

Der Beitragszuschlag für Personen, bei denen die Finanzpolizei anlässlich einer Kontrolle feststellt, dass sie nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden (sogenannter „Betretungsfall“), wird reduziert. Der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung setzt sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen. Der Teilbeitrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf € 400,00 je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person (bisher: € 500,00). Der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf € 600,00 (bisher: € 800,00). Unter gewissen engen Grenzen kann wie bisher ein Teilbetrag entfallen bzw. herabgesetzt werden.

Abgesehen vom oben erwähnten Betretungsfall drohen bei allen anderen Meldeverstößen anstelle der bisherigen Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge nunmehr Säumniszuschläge:

- Keine elektronische Anmeldung zur Pflichtversicherung innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung: bis zu € 50,00;
- keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für den Kalendermonat des Beginns der Pflichtversicherung: bis zu € 50,00;
- keine oder verspätete Abmeldung: bis zu € 50,00;
- Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht eingehalten: € 5,00 bis € 50,00;
- verspätete Berichtigung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung: Verzugszinsen
keine oder verspätete Änderungsmeldung: bis zu € 50,00.

Die Festsetzung von Säumniszuschlägen wird künftig mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2019: € 174,00 x 5 = € 870,00) pro Kalendermonat gedeckelt. Mit diesem Betrag sind dann sämtliche Meldeverstöße pro Monat pauschal abgegolten, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Anmeldepflicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung. Die Versicherungsträger können in bestimmten Fällen „unter Berücksichtigung des Meldeverstoßes auf den Säumniszuschlag zur Gänze oder zum Teil verzichten“. Dabei sind die Art des Meldeverstoßes, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners, der Verspätungszeitraum sowie die Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtungen zu berücksichtigen.

Meldeverstöße im Übergangszeitraum bis 31.8.2019 werden nicht sanktioniert. Davon ausgenommen ist die rechtzeitige Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt.

Gemeldete Beitragsgrundlagen können innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Meldezeitraums ohne nachteilige Rechtsfolgen (dh keine Sanktionen bzw. Verzugszinsen) von selbstabrechnenden Betrieben berichtet werden.

4.3 Übergangsregelung

Auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1.1.2019 betreffen, ist die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden. Das Jahr 2018 ist daher nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuschließen. Auch die Sanktionsbestimmungen für Meldeverpflichtungen betreffend Beitragszeiträume bis 31.12.2018 bleiben aufrecht.

Bis 15.2.2019 ist dann die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für Jänner 2019 zu erstatten.

5 Umsatzsteuer: Wichtige Änderungen aus dem Wartungserlass 2018

5.1 Gutscheine

Bislang war die Ausstellung von Gutscheinen zum späteren Bezug von Waren oder nicht konkretisierten Dienstleistungen noch kein steuerbarer Vorgang. Mit Einarbeitung der EU-RL wird ab 1.1.2019 unterschieden in Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung nach sich ziehen.

- Einzweckgutscheine sind Gutscheine, bei denen der Ort der Leistung und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bereits bei der Ausstellung feststehen (zB Gutschein für eine bestimmte Konzertkarte, bestimmtes Küchengerät eines Herstellers). Umsätze aus Einzweckgutscheinen werden zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheines verwirklicht. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein durch einen Dritten übertragen wird oder später keine Einlösung erfolgt.
- Bei Mehrzweckgutscheinen erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Einlösung des Gutscheines) und nicht schon bei der Übertragung. Die Übertragung (Veräußerung) eines Mehrzweckgutscheins (zB Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zu einem späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder noch nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigt, stellt weder einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, noch unterliegt dieses Entgelt der Anzahlungsbesteuerung. Auch Gutscheine, die zum Bezug von Leistungen in verschiedenen Ländern berechtigen (mit unterschiedlichen Leistungsarten), stellen Mehrzweckgutscheine dar.

Bei Preiserstattungsgutscheinen (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und Preisnachlassgutscheinen (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst mit Einlösung der Gutscheine.

5.2 Dreiecksgeschäft

Ausgelöst durch die EuGH-Entscheidung in der Rs Hans Bühler KG wurde in den UStR nun klargestellt, dass bei einem Dreiecksgeschäft der innergemeinschaftliche Erwerb des mittleren Unternehmers auch dann als besteuert gilt, wenn die Zusammenfassende Meldung verspätet abgegeben wurde, da dies nur ein formelles Kriterium darstellt.

6 Kapitalabfluss-Meldegesetz

Als Update kann berichtet werden, dass die Prüfungen aufgrund der gemeldeten Kapitalabflüsse weniger werden, da von Seiten der Finanzverwaltung nun alle gemeldeten Einkünfte (inkl. von Ausschüttungen) berücksichtigt werden.

Es darf aber nochmals darauf hingewiesen werden, dass Kapitalabflüsse von mindestens **€ 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen** von der Bank an das Finanzamt gemeldet werden. Eine Meldepflicht tritt unabhängig davon ein, ob der Kapitalabfluss in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird.

7 Registrierkasse – was ist zum Jahresende zu tun

Auch wenn das Handling mit der Registrierkasse nun schon Gewohnheit wird, darf wieder auf die notwendigen Maßnahmen zum Jahreswechsel hingewiesen werden.

Neben der Erfassung des „Startbeleges“ durch den aufgedruckten QR-Code mittels der BMF Belegcheck-App sind monatlich zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0,00 zu erstellen gewesen.

ACHTUNG: Zum 31.12.2018 ist wieder ein Jahresbeleg auszudrucken und ebenfalls mit dieser BMF Belegcheck-App zu prüfen. Der Dezember-Monatsbeleg gilt gleichzeitig als Jahresbeleg. Der Jahresbeleg muss jedenfalls **vor** Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt und bis 15.2.2019 mit der App überprüft werden. Dieser Ausdruck ist dann sieben Jahre aufzubewahren. Nicht zu vergessen ist die Sicherung auf einem externen Datenträger!

Bei Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung wird immer auch die Registrierkasse mittels eigenem Fragebogen überprüft. Ebenso stoßen zeitweise Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Funktion als Geldwäschepräventionsaufsichtsbehörde bei Handelsgewerbetreibenden zur Überprüfung der Barumsätze eine Registrierkassenprüfung durch die Finanzverwaltung an.

8 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Die Meldungen in das Wirtschaftliche-Eigentümer-Register sind im Wesentlichen nach vielen technischen Schwierigkeiten alle erfolgt. Sollte noch eine Erinnerung zur Einmeldung in das Register vorliegen, ist auf die drohende Zwangsstrafe von € 1.000,00 hinzuweisen.

ACHTUNG: Bei Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer ist unverzüglich die Anpassung im Wirtschaftliche-Eigentümer-Register vorzunehmen.

9 Datenschutz-Grundverordnung/Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Nach dem Umsetzungs-„Wahnsinn“ ist es etwas ruhiger um die DSGVO geworden, aber leider bleiben die Unannehmlichkeiten, die u.a. durch die Probleme mit den zu verschlüsselnden Daten bei Mails entstehen. Auf Wunsch können wir gerne eine Lösung mit einem Datenraum (BMD.COM) anbieten.

10 Kurzinformationen und heuer noch zu überlegen

10.1 Aufbewahrung

Mit 31.12.2018 endet die allgemeine Aufbewahrungspflicht (sieben Jahre) für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2011. Sind die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung, dann müssen sie auch über die sieben Jahre hinweg aufgehoben werden. Betreffen die Unterlagen Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer, dann beträgt die Aufbewahrungspflicht bis zu 22 Jahre. Unterlagen aus der Lohnverrechnung müssen sogar 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Aufbewahrung auf Datenträgern ist ebenfalls die gesetzliche Aufbewahrungsfrist einzuhalten. Auch besteht die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Hilfsmitteln, um die Unterlagen lesbar zu machen.

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Immobilienertragsteuer empfehlen wir die Anschaffungskosten von Immobilien ewig aufzubewahren, um diese bei Bedarf dann auch noch nachweisen zu können.

10.2 Sozialversicherungswerte

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2019 betragen:

		2018	2019
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.130,00	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.260,00	€ 10.440,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 438,05	€ 446,81

Die Auflösungsabgabe bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt € 131,00 im Jahr 2019 (2018: € 128,00).

10.3 Arbeitnehmersveranlagung 2013

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmersveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Bis zum 31.12.2018 kann daher eine Arbeitnehmersveranlagung für das Jahr 2013 noch eingereicht werden.

10.4 Zusammenfassende Meldung

Nachdem die Zusammenfassende Meldung für den November 2018 wieder bis Ende Dezember 2018 abgegeben werden muss, möchten wir in Hinblick auf einen eventuellen Betriebsurlaub zwischen 24.12. und 31.12. an die rechtzeitige Übermittlung der Meldung an das Finanzamt bzw. der Unterlagen an uns erinnern. Es kann sonst ein Strafzuschlag eingehoben werden.

10.5 Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen

Wurde bei der Schenkung einer Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart, damit weiterhin die Abschreibung geltend gemacht werden kann, dann darf nicht vergessen werden, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknahmer zu überweisen, da ansonsten keine Abschreibung geltend gemacht werden kann.

10.6 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen

Bis zum 31.12.2018 kann die Rückerstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen 2015 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

10.7 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2018

Sollten in 2018 noch nicht ausreichend Investitionen getätigt worden sein, sollte für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) die erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000,00 durch den Kauf von Wertpapieren bzw. weiteren begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern erfüllt werden. Als begünstigte Wertpapiere gelten jetzt wieder alle in Euro

begebenen Anleihen, sowie Anleihen- und Immobilienfonds (Wertpapiere iSd § 14 EStG). Bis zum 31.12. müssen die Wertpapiere auf dem Depot verfügbar sein!

10.8 Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird eine Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen dann anerkannt, wenn diese in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für die Vergangenheit bzw. das Jahr 2018 erfolgt. Mit der freiwilligen Vorauszahlung kann der Gewinn reduziert und nachteilige Progressionssprünge vermieden werden.

10.9 Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehr- einrichtungen sowie an Universitäten sind bis maximal 10 % der steuerlichen Bemessungs- grundlage des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben. Auch Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren sind als Betriebs- ausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organi- sation bzw. der Spendensammelverein in der BMF-Liste aufscheint und dass die Spende im Jahr 2018 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Zu beachten ist hierbei, dass der Spendenorganisation die persönlichen Daten bekannt gegeben werden, damit diese die entspre- chende Spendenmeldung an das Finanzamt vornehmen kann.

10.10 Energieabgabenvergütung

Die Antragstellung für das Kalenderjahr 2013 hat bis spätestens 31.12.2018 zu erfolgen. Gerade für Dienstleistungsunternehmen mit hohem Energieverbrauch, die seit 2011 von der Energie- abgabenrückvergütung ausgeschlossen waren, gibt es durch ein EuGH-Urteil aus dem Sommer 2016 wieder Chancen auf eine (rückwirkende) Erstattung. Das Finanzministerium wehrt sich allerdings weiterhin dagegen und hat eine Amtsrevision beim VwGH eingebracht, welcher sei- nerseits wiederum einen Vorlageantrag beim EuGH eingebracht hat. Zur Sicherung der An- sprüche sollten jedenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.

10.11 Optimierung der Kapitalertragsteuer bei Wertpapieren

Seit Einführung der „Kapitalbesteuerung neu“ unterliegen neben Wertpapiererträgen auch Kursgewinne von Neubeständen – unabhängig von der Behaltdauer – der Besteuerung mit 27,5 %. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig Kursverluste automatisch gegengerechnet, so- dass im Endeffekt der Saldo aus Erträgen („Früchte“ wie z.B. Dividenden und Anleihen zinsen), Kursgewinnen und Kursverlusten („Stamm“ aus Neubeständen) der 27,5 %igen Besteuerung unterworfen wird. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich. Durch gezielte Realisierungen zum Jahresende hin kann die steuerliche Optimierung insoweit erfolgen als versucht wird, diesen Saldo möglichst auf Null zu stellen. So kann etwa die vorgezogene Verlustrealisation aus Ak- tienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein KEST-Plus aus den lau- fenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich neuerdings in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können Kursgewinne verwirklicht werden, um einen bestehenden Verlustüberhang aus Veräußerungs- verlusten zu nutzen.